

eine kurzgefaßte Erwiderung gegen die neue Lehre Lamberts vortrug, gerieth letzterer in solche Wuth, daß er in die Versammlung hineinrief: Expellatur bestia de provincia! oder, wie Fetscher verstand: Occidatur bestia! Unter solchen Umständen verstummte natürlich jede weitere Opposition. Die neu entworfene Kirchenordnung verfügte die Abschaffung der heiligen Messe, ferner die Beseitigung der Heiligensäfte, der Bittgänge und Wallfahrten und die Entfernung der Reliquien, Bilder und Statuen. Zugleich wurde die Aufhebung der Stifte und Klöster und die Einziehung der Kirchengüter beschlossen. Wer sich der neuen Ordnung nicht fügen wollte, mußte das Land verlassen. Jede öffentliche Duldung des katholischen Bekenntnisses wurde in Hessen wie in allen neugläubigen Gebieten ausgeschlossen. Wie wenig übrigens der Landgraf, „jenes Rüstzeug Gottes“, das „Evangelium“ auf sich wirken ließ, zeigt sein unzüchtiger, ehebrecherischer Lebenswandel und der Umstand, daß er in fünfzehn Jahren seit seinen Religionsneuerungen nur ein einziges Mal zum Abendmahl ging (Janssen, Gesch. des deutschen Volkes, 6. Aufl., III, 55).

Die Einführung der sogenannten Reformation stieß übrigens nie und da auf Widerstand. Insbesondere waren es der Prior des Barfüßerklosters und der reichsunmittelbare deutsche Orden zu Marburg, welche gegen die Vornahme der Neuerungen Protest einlegten. Die Uebriegen beugten sich der Gewalt, gegen welche anzukämpfen aussichtslos erschien. Die Säkularisation der Klöster geschah „mit der Personen Willen“. Wo Unwillen bemerkt wurde, „da haben wir dennoch Willen gemacht“, gestand Philipp I. selbst offen ein (Janssen a. a. O. 51). Obwohl die zu Homberg entworfene Kirchenordnung ein vollständig ausgebildetes, rein demokratisches Presbyterianismssystem aufgestellt hatte, so riß doch in Kurzem Philipp I. alle Kirchengewalt an sich und übte sie als oberster Landesbischof aus (vgl. Hist.-polit. Blätter XIV, 469). Am 11. Juni 1528 schloß der Landgraf mit Erzbischof Albrecht und dem Domcapitel zu Mainz einen Vertrag, welcher Philipp I. bis auf Weiteres die usurpirte geistliche Jurisdiction in Hessen unter dem Vorbehalte der dem Clerus gehörigen Gefälle preisgab (Rommel III, 342).

Das eingezogene Klostergut wurde theilweise zu Spitälern und zur Gründung der Universität Marburg verwendet. Für den Protestantismus in Hessen und in den Nachbarlanden wurde diese erste von einem häretischen Fürsten gestiftete Hochschule ein mächtiger Stützpunkt. Bei ihrer Eröffnung am 30. Mai 1527 fungierten als Professoren der Theologie Franz Lambert aus Avignon, Adam Kraft aus Fulda (gest. 1558) und Erhard Schnepf aus Heilbronn. Lehrer der hebräischen Sprache war Sebastian Mouzen aus Flandern. Unter den bei der Eröffnungsfeier im Album der Universität verzeichneten akademischen Bürgern — es waren deren 104 — findet sich (nach Rommel III, 381) auch der Name des nachmaligen Fuldaer Fürstbistums Philipps, Schen-

ken von Schweinsberg (1541—1550). (Vgl. Döllinger, Reform. II, 204 ff.) Erst am 16. Juli 1541 verließ Kaiser Karl V. Marburg, die früher vergeblich erbetenen Vorrechte der übrigen Universitäten des Reiches. Landgraf Philipp I. wies dieser Pflanzschule der neuen Lehre reiche Einkünfte zu, darunter die des Dominicanerklosters und des Fraterhauses zu Marburg, des Antoniterhauses zu Grünberg, des Augustinerklosters in Alsfeld, des Predigerklosters zu Treysa, des St. Georgenstiftes bei Homberg, der Klöster Nordhausen, Hasungen u. a.

Durch das Religionsgespräch zu Marburg (s. d. Art. Disputation) hoffte Philipp I. eine Einigung zwischen den Lutheranern und Zwinglianism herbeizuführen. Das feierliche Colloquium fand am 2. October 1529 statt. Luther, Melanchthon, Zwingli, Decolampadius, Osiander, Brenz, Stephan Agricola und mehrere andere der sogenannten Reformatoren beteiligten sich an demselben. Obwohl das Gespräch verlief, ohne zu einer Angleichung der Gegensätze oder auch nur zu einer Annäherung der Häreisarchen zu führen, so übte dasselbe doch auf die hessische Landeskirche insofern den bedeutendsten Einfluß aus, als in Folge dessen der Landgraf und seine Umgebung sich ganz entschieden gegen die lutherische und für die schweizerische oder oberländische Abendmahlslehre erklärten. Philipp I. erlaubte nicht bloß die Verbreitung der Schriften Zwingli's, sondern rief auch die früher vertriebenen zwinglischen Prediger zurück. Mit Zwingli selbst blieb der Landgraf bis zu dessen Tode (1531) in lebhafter Correspondenz, welche theilweise mit handschriftlicher Schrift geführt wurde. Daß sich Philipp I. zur Unterzeichnung der augsburgischen Confession (1530) verstand, obwohl er mit der Fassung des Artikels vom Abendmahl unzufrieden war, muß vor Allem der Rücksicht auf das gemeinsame politische Interesse der Protestanten zugeschrieben werden. Die Augustana wurde jedoch durch einen legislatorischen Act des Kirchenregimentes als verpflichtendes Bekenntnis in Hessen nicht proclamirt, wenigstens nicht in ihrer ursprünglichen Fassung. Der Landgraf ordnete den Verfassungs- und Bekenntnisstand seiner Landeskirche zwar nicht im Gegensatz zu den sächsischen Verhältnissen, aber doch in voller Unabhängigkeit von denselben und mit entschiedener Vorliebe für das sächsisch-schweizerische Kirchenwesen (Heppel I, 235 f.). Seit dem Tode des Franz Lambert (gest. 1530) übte Martin Bucer (s. d. Art.) auf die hessischen Kirchenverhältnisse einen maßgebenden Einfluß. Die 1536 zu Stande gekommene Wittenberger Concordie, welche die Transsubstantiation und Gegenwart Christi außer dem Genuß läugnete (Janssen III, 351), war durch das Gespräch Melanchthons und Bucers zu Kassel vorbereitet worden. Auf Befehl des Landgrafen wurde die Abendmahlslehre hinfort nach dieser Formel auf den Kanzeln vorgetragen. Mit der 1537 im Namen des Landgrafen publicirten sogenannten Visita-